

**HOR.2024.37 / as / as**

**Urteil vom 2. Juni 2025**

|                  |                                                                                                                                                                  |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Besetzung</u> | Oberrichter Vetter, Präsident<br>Ersatzrichter Müller<br>Handelsrichter Bäumlin<br>Handelsrichter Friedli<br>Handelsrichter Nauer<br>Gerichtsschreiber Schneuwly |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                 |                                                                                                                     |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Klägerin</u> | <b>A.</b> _____<br>vertreten durch lic. iur. Mathias Merki, Rechtsanwalt, Zelglistrasse 15,<br>Postfach, 5001 Aarau |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| <u>Beklagte</u> | <b>B.</b> _____ |
|-----------------|-----------------|

|                   |                                             |
|-------------------|---------------------------------------------|
| <u>Gegenstand</u> | Ordentliches Verfahren betreffend Forderung |
|-------------------|---------------------------------------------|

---

## **Das Handelsgericht entnimmt den Akten:**

### **1.**

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau. Sie bezweckt im Wesentlichen [...] (Klagebeilage [KB] 2).

### **2.**

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in S.\_\_\_\_\_. Sie bezweckt hauptsächlich [...] (KB 4).

### **3.**

Am 16. Dezember 2013 schlossen die Klägerin und die Beklagte einen am 1. Januar 2014 beginnenden Rahmenvertrag für Werttransporte (KB 3). Demnach übernahm die Beklagte von der Klägerin insbesondere die Kassenleerung bei den stationären Billettautomaten, sowie die Kassenleerung bei den mobilen Billettautomaten in den Busse, den Transport des Geldes, das Reporting und die Gutschrift des gesammelten Geldes auf das Konto der Klägerin.

### **4.**

#### **4.1.**

Am 25. März 2024 kündigte die Klägerin den Rahmenvertrag vom 16. Dezember 2013 per sofort und setzte eine letzte Zahlungsfrist bis zum 2. April 2024 (KB 12).

#### **4.2.**

Mit Zahlungsbefehl des Regionalen Betreibungsamts T.\_\_\_\_\_ vom 13. Juni 2024 betrieb die Klägerin die Beklagte in der Betreuung Nr. 1234 für den Betrag von Fr. 342'296.80 zuzüglich Zins von 5 % p.a. seit dem 3. April 2024 und Betreuungskosten in der Höhe von Fr. 204.00. Die Beklagte erhob am 24. Juni 2024 Rechtsvorschlag (KB 13).

### **5.**

Mit Klage vom 9. Juli 2024 (persönlich überbracht am 9. Juli 2024) stellte die Klägerin folgende Rechtsbegehren:

- " 1.  
Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 342'296.80 nebst Zins zu 5 % seit dem 3. April 2024 zu bezahlen.
2.  
Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1234 des Regionalen Betreibungsamts T.\_\_\_\_\_ sei im Umfang gemäss Ziffer 1 zu beseitigen.
3.  
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten.

Zur Begründung brachte die Klägerin im Wesentlichen vor, es habe Unregelmässigkeiten bei der Auftragsausführung durch die Beklagte gegeben, weshalb sie den Rahmenvertrag gekündigt habe. Es bestehe noch ein Saldo zu Gunsten der Klägerin, den die Beklagte zu begleichen habe.

**6.**

Mit Klageantwort vom 3. Oktober 2024 stellte die Beklagte folgende Rechtsbegehren:

- " 1.  
Die Forderung der Klägerin sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.
2.  
Das Gesuch der Klägerin um Beseitigung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. 1234 des Regionalen Betreibungsamtes T.\_\_\_\_\_ sei abzuweisen.
3.  
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Klägerin.

Die Beklagte brachte zur Begründung hauptsächlich vor, die Abrechnungen seien jahrelang fehlerhaft erfolgt. Eine externe Aufarbeitung durch einen externen Wirtschaftsprüfer, E.\_\_\_\_\_, habe zum Schluss geführt, dass wohl versehentlich Gelder, die für die C.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen seien, der Klägerin gutgeschrieben worden seien. Das genaue Ausmass der Saldi müsse aber erst noch nach Vorliegen sämtlicher Belege bestimmt werden.

**7.**

Mit Replik vom 29. November 2024 und Duplik vom 6. Februar 2025 hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest.

**8.**

Mit Verfügung vom 28. Februar 2025 überwies der Präsident das Verfahren ans Handelsgericht, teilte die Zusammensetzung des Spruchkörpers mit und setzte den Parteien Frist bis 14. März 2025, um allfällige Noven schriftlich vorzubringen.

**9.**

**9.1.**

Mit Verfügung vom 4. April 2025 forderte der Präsident die Parteien auf, dem Handelsgericht bis spätestens am 11. April 2025 schriftlich mitzuteilen, ob sie auf eine Hauptverhandlung gänzlich (Art. 233 ZPO) bzw. alternativ auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichten und dem Gericht beantragen, ihre Schlussvorträge schriftlich einzureichen (Art. 232 Abs. 2 ZPO).

**9.2.**

Mit E-Mail vom 30. April 2025 verzichtete die Klägerin auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung.

**9.3.**

Mit Eingaben vom 2. Mai 2025 verzichtete die Beklagte auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung. Gleichzeitig teilte ihr Rechtsvertreter mit, dass er sie ab sofort nicht mehr vertrete.

**10.**

**10.1.**

Mit Verfügung vom 5. Mai 2025 setzte der Präsident den Parteien eine Frist bis zum 16. Mai 2025, um ihre schriftlichen Schlussvorträge einzureichen.

**10.2.**

Mit Eingabe vom 13. Mai 2025 reichte die Klägerin ihren schriftlichen Schlussvortrag ein.

**10.3.**

Die Beklagte liess sich innert Frist nicht vernehmen.

---

## **Das Handelsgericht zieht in Erwägung:**

### **1. Prozessvoraussetzungen**

Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Darunter fallen insbesondere die örtliche und die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO).

#### **1.1. Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau ist gegeben, da sich die Beklagte i.S.v. Art. 18 ZPO auf die vorliegende Streitigkeit einlässt (Antwort Rz. 3).

#### **1.2. Sachliche Zuständigkeit**

Die Klägerin reichte eine Anerkennungsklage i.S.v. Art. 79 SchKG ein. Für eine Anerkennungsklage ist das Handelsgericht sachlich zuständig, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 ZPO erfüllt sind.<sup>1</sup> Diese Voraussetzungen sind vorliegend alle erfüllt, da die geschäftliche Tätigkeit beider Parteien betroffen ist, der zuständigkeitsrelevante Streitwert über Fr. 30'000.00 liegt und beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind (KB 2 f.).

### **2. Verhandlungsmaxime**

Vorliegend gilt die Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Auf die sich daraus ergebenden Obliegenheiten der Parteien ist vorab einzugehen:

#### **2.1. Behauptungslast**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Den Prozessparteien obliegt die Behauptungslast.<sup>2</sup> Die Aufteilung der Behauptungslast zwischen den Parteien folgt der Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB.<sup>3</sup> Somit trägt die Behauptungslast für rechtserzeugende Tatsachen, wer ein Recht oder Rechtsverhältnis behauptet; für rechtsaufhebende Tatsachen, wer die Aufhebung oder den Untergang eines Rechts behauptet (z.B. Verwirkung, Erlass etc.) und für rechtshindernde Tatsachen, wer sich darauf beruft (z.B. Verjährung, Stundung etc.).<sup>4</sup> Dementsprechend hat das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung zu behaupten, wer einen vertraglichen Anspruch erhebt.<sup>5</sup>

Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden

---

<sup>1</sup> SCHNEUWLY, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte nach Art. 6 Abs. 2 ZPO, 2021, N. 371 ff.

<sup>2</sup> Vgl. BGer 5A\_83/2019 vom 23. Juli 2019 E. 4, 4A\_264/2015 vom 10. August 2015 E. 4.2.2; SCHNEUWLY, Lange Rechtsschriften – Wieso? Und was tun?, Anwaltsrevue 2019, S. 444.

<sup>3</sup> BGE 132 III 186 E. 4; BGer 5A\_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.2.

<sup>4</sup> SK ZPO-SUTTER-SOMM/SCHRANK, 4. Aufl. 2025, Art. 55 N. 18.

<sup>5</sup> BGE 128 III 271 E. 2.a/aa; weitergehend ZK ZGB-JUNGO, 3. Aufl. 2018, Art. 8 N. 387.

rechtlichen Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden.<sup>6</sup> Was offensichtlich in anderen, ausdrücklich vorgebrachten Parteibehauptungen enthalten ist, muss nicht explizit behauptet werden (sog. implizite bzw. mitbehauptete Tatsachen).<sup>7</sup> Blosser Mutmassungen stellen jedoch keine rechtsgenüglichen Tatsachenbehauptungen dar.<sup>8</sup> Ist ein Tatsachenvortrag im erwähnten Sinne vollständig, so wird er als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt.<sup>9</sup>

Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich in den Rechtsschriften aufzustellen (Art. 221 Abs. 1 lit. d und Art. 222 Abs. 2 Satz 1 ZPO).<sup>10</sup> Der bloss pauschale Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht.<sup>11</sup> Zweck dieses Erfordernisses ist, dass einerseits das Gericht erkennen kann, auf welche Tatsachen sich der Kläger (bzw. der Beklagte hinsichtlich einer Gegenforderung) stützt und womit er diese beweisen will, und dass andererseits die Gegenpartei weiss, gegen welche konkreten Behauptungen sie sich verteidigen muss (Art. 222 ZPO).<sup>12</sup> Durch einen Verweis auf Urkunden können Sachverhaltselemente jedoch ausnahmsweise als behauptet gelten, wenn es als blossen Leerlauf erscheinen würde, eine Übernahme des Urkundeninhalts in die Rechtsschrift zu verlangen.<sup>13</sup> An einen rechtsgenüglichen Verweis auf die Beilage werden im Wesentlichen drei Anforderungen gestellt: Erstens müssen in der Rechtsschrift die Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet sein.<sup>14</sup> Zweitens hat der entsprechende Verweis in der Rechtsschrift spezifisch ein bestimmtes Aktenstück zu nennen und aus dem Verweis selbst muss klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen.<sup>15</sup> Drittens muss die Beilage selbsterklärend sein. Sie hat genau die verlangten (beziehungsweise in der Rechtsschrift bezeichneten) Informationen zu enthalten und es darf kein Interpretationsspielraum bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht

---

<sup>6</sup> BGE 136 III 322 E. 3.4.2; BGer 4A\_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1.

<sup>7</sup> BGE 144 III 519 E. 5.3; BGer 4A\_243/2018 vom 17. Dezember 2018 E. 4.2.1 m.w.N.; Josi, Behaupten, Bestreiten und Beweisen – praktische Fragen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Markus/Eichel/Rodriguez (Hrsg.), Der handelsgerichtliche Prozess, Chancen und Gefahren – national und international, 2019, S. 80.

<sup>8</sup> BGer 4A\_667/2014 vom 12. März 2015 E. 3.2.2.

<sup>9</sup> BGer 4A\_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.1 m.w.N., 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.1; SCHNEUWLY (Fn. 2), S. 445.

<sup>10</sup> BGE 144 III 519 E. 5.2.1, 144 II 67 E. 2.1; BRUGGER, Der Verweis auf Beilagen in Rechtsschriften, SJZ 2019, S. 534; Josi (Fn. 7), S. 60.

<sup>11</sup> BGer 4A\_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 4.3.1, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1 m.w.N.; Josi (Fn. 7), S. 61.

<sup>12</sup> BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.1 m.w.N.

<sup>13</sup> BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.2.

<sup>14</sup> BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A\_398/2018 vom 25. Februar 2019 E. 10.4.1, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2; BRUGGER (Fn. 10), S. 535 f.

<sup>15</sup> BGE 144 III 519 E. 5.2.1.2; 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A\_535/2018 vom 3. Juni 2019 E. 4.2.1, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2; eingehend BRUGGER (Fn. 10), S. 536 ff.

gegeben, kann der Verweis nur genügen, wenn zusätzlich in der Rechtschrift die Beilage derart konkretisiert und erläutert wird, dass die in der Beilage enthaltenen Informationen ohne weiteres zugänglich werden und nicht interpretiert und zusammengesucht werden müssen. Es genügt nicht, dass in den Beilagen die verlangten Informationen in irgendeiner Form vorhanden sind. Ein Verweis auf Akten darf nicht dazu führen, dass die Gegenpartei und das Gericht die relevanten Tatsachen aus der Beilage selbst zusammensuchen müssen.<sup>16</sup> Die in der Praxis beliebten Pauschalverweise auf eingereichte Akten bzw. die allgemeine Erklärung, diese würden "integrierenden Bestandteil" der Rechtschrift bilden, stellen deshalb keine hinreichenden Behauptungen dar bzw. können fehlende Behauptungen nicht ersetzen.<sup>17</sup>

## **2.2. Bestreitungslast**

Die Kehrseite der Behauptungslast ist die sog. Bestreitungslast: Bestreitet eine Partei eine Tatsachenbehauptung ihres Gegners nicht, gilt diese als unbestritten und die betreffende Tatsache kann dem Entscheid ohne weiteres zugrunde gelegt werden, da über nicht bestrittene Tatsachen kein Beweis geführt zu werden braucht (vgl. Art. 150 Abs. 1 ZPO).<sup>18</sup> Art. 222 Abs. 2 ZPO verlangt von der beklagten Partei, darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden. Es ist deshalb empfehlenswert, die Tatsachenbehauptungen der Klägerin detailliert, d.h. Punkt für Punkt zu bestreiten.<sup>19</sup> Bestreitungen sind dabei so konkret zu halten, dass sich bestimmen lässt, welche einzelnen Behauptungen damit bestritten werden; die Bestreitung muss ihrem Zweck entsprechend so bestimmt sein, dass die Gegenpartei weiss, welche einzelne Tatsachenbehauptung sie beweisen muss. Pauschale Bestreitungen reichen indessen selbst dann nicht aus, wenn sie explizit erfolgen. Erforderlich ist eine klare Äusserung, dass der Wahrheitsgehalt einer bestimmten gegnerischen Behauptung infrage gestellt wird.<sup>20</sup> Auch ein implizites Bestreiten genügt unter diesen Voraussetzungen den Anforderungen der rechtsgenügenden Bestreitung.<sup>21</sup>

## **2.3. Substantiierungslast**

Bestreitet aber der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei in rechtsgenügender Weise, so greift eine

---

<sup>16</sup> BGer 4A\_415/2021 vom 18. März 2022 E. 5.4.3, 4A\_496/2019 vom 1. Februar 2021 E. 4.3.1, 4A\_535/2018 vom 3. Juni 2019 E. 4.4.2, 4A\_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.2, 4A\_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.2 f.; eingehend BRUGGER (Fn. 10), S. 538 ff.

<sup>17</sup> BK ZPO I-HURNI, 2012, Art. 55 N. 21 m.w.N.; BRUGGER (Fn. 10), S. 540 Fn. 50 m.w.N.

<sup>18</sup> BK ZPO I-HURNI (Fn. 17), Art. 55 N. 37 mit Verweis auf Art. 150 Abs. 1 ZPO; Josi (Fn. 7), S. 57.

<sup>19</sup> Ähnlich DROESE, Bestreitungsbedürftige Beilagen – ein Hinweis zur bundesgerichtlichen Speisekarte, Note zu Urteil 4A\_11/2018, SZZP 2019, S. 19.

<sup>20</sup> BGE 141 III 433 E. 2.6; BGer 4A\_9/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 2.3; SCHNEUWLY (Fn. 2), S. 445 f.

<sup>21</sup> SCHMID/HOFER, Bestreitung von neuen Tatsachenbehauptungen in der schriftlichen Duplik, ZZZ 2016, S. 285 m.w.N.

über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann.<sup>22</sup> Das Beweisverfahren darf nicht dazu dienen, ein ungenügendes Parteivorbringen zu vervollständigen.<sup>23</sup> Der nicht oder nicht substantiiert vorgebrachte Sachverhalt ist im Geltungsbereich der Verhandlungsmaxime dem nicht bewiesenen Sachverhalt gleichzusetzen.<sup>24</sup>

## **2.4. Bezeichnung der Beweismittel**

Die Parteien haben im Rahmen der Verhandlungsmaxime die einzelnen Beweismittel zu bezeichnen (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO, wonach die Klage die Tatsachenbehauptungen sowie die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen zu enthalten hat). Dazu gehört auch, dass aus dem Zusammenhang klar wird, inwiefern die angerufenen Beweismittel den angestrebten Beweis erbringen sollen. Es genügt nicht, in der Klage Behauptungen aufzustellen und pauschal auf die Klagebeilagen zu verweisen.<sup>25</sup> Ein Beweismittel ist nur dann formgerecht angeboten, wenn sich die Beweisofferte eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt.<sup>26</sup> Deshalb sind die einzelnen Beweisofferten unmittelbar im Anschluss an die entsprechenden Tatsachenbehauptungen aufzuführen, welche durch sie bewiesen werden sollen ("Prinzip der sog. Beweismittelverbindung").<sup>27</sup> Es ist hingegen unzureichend, einen ganzen Sachverhaltskomplex zu behaupten und lediglich pauschal auf eine Vielzahl von Urkunden oder eine Anzahl Zeugen zu verweisen.<sup>28</sup> Bei umfangreichen Urkunden ist zudem die für die Beweisführung erhebliche Stelle zu bezeichnen (Art. 180 Abs. 2 ZPO).<sup>29</sup>

## **3. Klägerischer Anspruch**

### **3.1. Parteibehauptungen**

#### **3.1.1. Klägerin**

Die Klägerin behauptet, mit dem Rahmenvertrag vom 16. Dezember 2013 (KB 3) habe sich die Beklagte ab dem 1. Januar 2014 dazu verpflichtet, die

---

<sup>22</sup> BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1; BGer 4A\_280/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1.

<sup>23</sup> DOLGE, Anforderungen an die Substanziierung, in: Dolge (Hrsg.), Substantiieren und Beweisen, 2013, S. 21; JOSI (Fn. 7), S. 86; vgl. auch BGE 108 II 337 E. 3.

<sup>24</sup> BGer 4A\_210/2009 vom 7. April 2010 E. 3.2; KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER, 3. Aufl. 2021, Art. 55 N. 12; ähnlich JOSI (Fn. 7), S. 62.

<sup>25</sup> BGer 4A\_195/2014 und 4A\_197/2014 vom 27. November 2014 E. 7.3.3 m.w.N. (nicht publ. in BGE 140 III 602).

<sup>26</sup> BGer 4A\_291/2018 vom 10. Januar 2019 E. 4.4.2, 4A\_370/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 3.3 m.w.N.

<sup>27</sup> BK ZPO II-KILLIAS, 2012, Art. 221 N. 29; DIKE ZPO-PAHUD, 3. Aufl. 2025, Art. 221 N. 16 ff.; BRUGGER (Fn. 10), S. 537.

<sup>28</sup> BK ZPO II-KILLIAS (Fn. 27), Art. 221 N. 29; JOSI (Fn. 7), S. 86; ähnlich BGer 4A\_360/2017 vom 30. November 2017 E. 4.

<sup>29</sup> BK ZPO II-RÜETSCHI, 2012, Art. 180 N. 17 ff.; SK ZPO-WEIBEL, 4. Aufl. 2025, Art. 180 N. 10 ff., je m.w.N.

Kassen der stationären und mobilen Billettautomaten zu leeren. Das so eingesammelte Geld sollte zur Beklagten transportiert und dort gezahlt werden. Das Ergebnis sei der Klägerin zu rapportieren gewesen. Das Münzgeld sei anschliessend durch die I.\_\_\_\_\_ und später durch die G.\_\_\_\_\_ auf das F.\_\_\_\_\_ -Konto der Klägerin einzubezahlen gewesen. Das Notengeld habe die Beklagte zunächst selber und später ebenfalls via die G.\_\_\_\_\_ auf das F.\_\_\_\_\_ -Konto der Klägerin einzubezahlen gehabt (Klage Rz. 9 ff.; Replik Rz. 11).

Über die einzelnen bei der Klägerin abgeholt und der F.\_\_\_\_\_ bzw. I.\_\_\_\_\_ / G.\_\_\_\_\_ abgelieferten Beträge habe die Beklagte jeweils eine fortlaufende Saldoliste geführt. Diese sei der Klägerin periodisch zugestellt worden. Wenn die Klägerin auf der Liste Fehler entdeckt habe, habe sie diese der Beklagten zur Korrektur gemeldet. Für die Jahre 2014 bis 2021 habe die Beklagte zudem per 31. Dezember den sogenannten Tresorbestand (= Saldo der abgeholt, aber noch nicht der Klägerin gutgeschriebenen Beträge) ausgewiesen und unterschriftlich anerkannt (Klage Rz. 12 f.; Replik Rz. 13 und 21; KB 7.–7.7 und 8; Replikbeilagen [RB] 1–8):

- 2014: Fr. 276'146.10
- 2015: Fr. 101'206.80
- 2016: Fr. 96'218.20
- 2017: Fr. 94'529.70
- 2018: Fr. 29'502.20
- 2019: Fr. 25'541.00
- 2020: Fr. 124'749.50
- 2021: Fr. 387'851.70

Im November 2023 habe die Klägerin festgestellt, dass die Beklagte seit Anfang Oktober 2023 keine Einzahlungen mehr getätigt hatte. Am 15. Dezember 2023 habe die Klägerin aufgrund des hohen Tresorbestands eine Zahlung von mindestens Fr. 210'000.00 gefordert, sei aber mit einer Gegenforderung konfrontiert worden. Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung vom 14. Februar 2024 habe die Klägerin festgestellt, dass die Beklagte keine Kundenbuchhaltung geführt habe. Der Vertrauensverlust sei enorm gewesen. Am 25. März 2024 habe die Klägerin dann den Rahmenvertrag vom 16. Dezember 2013 per sofort gekündigt und eine letzte Zahlungsfrist bis zum 2. April 2024 angesetzt. Eine Zahlung sei indessen ausgeblieben (Klage Rz. 16 ff.; Replik Rz. 9; KB 10 ff.).

Der Anspruch der Klägerin setze sich aus dem Saldo per Ende 2021 in der Höhe von Fr. 387'851.70 sowie den in den Jahren 2022 und 2023 von der Beklagten abgeholt und der Klägerin gutgeschriebenen Beträgen in der Höhe von Fr. 2'341'955.10 (Abholungen) bzw. Fr. 2'387'510.00 (Gutschriften inkl. Reka-Checks) zusammen. Im Jahr 2024 habe es keine Bewegungen mehr gegeben. Es ergebe sich eine Differenz zu Gunsten der Klägerin

in der Höhe von Fr. 342'296.80 (Klage Rz. 23 ff.; Replik Rz. 15; KB 7.1–7.7, 8 und 14 f.).

Die Behauptung der Beklagten, wonach in den Jahren 2014 bis 2023 Fr. 1'515'825.60 zu viel Bargeld und Reka-Checks statt an die C.\_\_\_\_\_ an die Klägerin abgeführt worden sein sollen, sei bestritten. Zudem sei dies für das vorliegende Verfahren irrelevant. Die C.\_\_\_\_\_ führe ein eigenes Verfahren gegen die Beklagte und fordere die Herausgabe von bei ihr abgeholten Geldern (Replik Rz. 25 und 54).

Die "Kontrollrechnung" von E.\_\_\_\_\_ sei falsch und völlig untauglich. Es sei unklar, welche Belege E.\_\_\_\_\_ ausgewertet habe. Folglich könne die Klägerin dazu auch keine Stellung nehmen (Replik Rz. 23 f. und 26). Die Klägerin befürchte, dass das Geld nicht bei der G.\_\_\_\_\_ verschwunden, sondern bei der Beklagten abhanden gekommen sei (Replik Rz. 29).

### **3.1.2. Beklagte**

Die Beklagte behauptet, sie habe neben den Aufträgen für die Klägerin identische Aufträge für die C.\_\_\_\_\_ ausgeführt. Für beide sei jeweils K.\_\_\_\_\_ Ansprechperson gewesen (Antwort Rz. 7). Sämtliche Angaben zu den Werttransporten und den Gutschriften seien über eine ungesicherte Excel-Liste erfolgt, wobei sowohl die Beklagte als auch K.\_\_\_\_\_ darin Einträge vorgenommen hätten (Antwort Rz. 8 und 17).

In der Duplik stellt die Beklagte nicht mehr auf die durch den externen Wirtschaftsprüfer E.\_\_\_\_\_ vorgenommene Gesamtkontrolle ab (Antwort Rz. 9 f. und 22 ff.; Antwortbeilagen [AB] 4 ff.). Diese habe ergeben, dass im Ergebnis der Klägerin Fr. 1'515'825.60 zu viel und der C.\_\_\_\_\_ mutmasslich Fr. 1'505'684.61 zu wenig gutgeschrieben worden seien (Antwort Rz. 10 und 46).

Vielmehr seien zunächst sämtliche relevanten Belege von den entsprechenden Personen zu edieren (Antwort Rz. 46). Nach dem Gesagten hätten die jeweiligen Jahresendtresorbestände nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprochen, weshalb nicht auf KB 7 abgestellt werden dürfe (Antwort Rz. 12, 17 f. und 21). Es sei daher erforderlich, den gesamten Vertragszeitraum zu untersuchen (Antwort Rz. 21). Ein Verschwinden der Gelder bei der Beklagten werde bestritten (Duplik Rz. 1). Aus den Ausführungen in Duplik Rz. 90–119 würde sich zusammengefasst ergeben, dass die Klägerin Fr. 1'020'952.50 zu viel erhalten habe, während die C.\_\_\_\_\_ mutmasslich eine Forderung von Fr. 1'150'050.65 haben dürfte (Duplik Rz. 14 und 120).

Die G.\_\_\_\_\_ (ehemals I.\_\_\_\_\_ ) und die F.\_\_\_\_\_ seien keine Hilfspersonen der Beklagten gewesen. Diese wären höchstens als Substitute zu qualifizieren. Die Fehlleistungen der G.\_\_\_\_\_ / I.\_\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_\_ seien

somit nicht im haftungsrechtlichen Verantwortungsbereich der Beklagten gelegen (Duplik Rz. 18 ff.). Zudem würde Ziff. 11 des Rahmenvertrags (KB 4) eine Haftung der Beklagten ausschliessen (Duplik Rz. 22).

### **3.2. Rechtliches**

#### **3.2.1. Grundlagen**

Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen (Art. 394 Abs. 1 OR). Er haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes (Art. 398 Abs. 2 OR).

#### **3.2.2. Rechenschafts- und Herausgabepflicht**

Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist, zu erstatten (Art. 400 Abs. 1 OR). Gelder, mit deren Ablieferung er sich im Rückstande befindet, hat er zu verzinsen (Art. 400 Abs. 2 OR).

#### **3.2.3. Schuldbekenntnis / Novation / Saldoziehung**

##### **3.2.3.1. Schuldbekenntnis**

Das Schuldbekenntnis nach Art. 17 OR ist die Erklärung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, es bestehe eine bestimmte Schuld und er wolle sie erfüllen.<sup>30</sup> Es ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.<sup>31</sup> Das Schuldbekenntnis bedarf keiner besonderen Form, kann also schriftlich, mündlich oder konkludent erfolgen und ist auch ohne die Angabe eines Verpflichtungsgrundes gültig.<sup>32</sup> Wie jede Schuld beruht aber auch das Schuldbekenntnis auf einem Verpflichtungsgrund.<sup>33</sup>

Ist umstritten, ob eine Erklärung ein Schuldbekenntnis beinhaltet, so ist diese Frage nach den allgemeinen Grundsätzen zur Auslegung zu entscheiden.<sup>34</sup> Von Bedeutung ist dabei namentlich die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in der Frage, ob überhaupt ein Schuldbekenntnis vorliegt. Das Schuldversprechen ("Ich werde Fr. 100.00 bezahlen") beinhaltet bspw. gemäss dem Vertrauensprinzip auch die Anerkennung, dass die versprochene Leistung geschuldet ist.<sup>35</sup> Auch die Anerkennung eines Kontokorrentsaldos stellt ein Schuldbekenntnis i.S.v. Art. 17 OR dar.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> BK OR-MÜLLER, 2018, Art. 17 N. 15; BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, 7. Aufl. 2020, Art. 17 N. 2 f. m.w.N.

<sup>31</sup> BGer 4A\_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3; BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 20; BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS (Fn. 30), Art. 17 N. 2 f. m.w.N.

<sup>32</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 28 und 46 f.; BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS (Fn. 30), Art. 17 N. 3.

<sup>33</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 43.

<sup>34</sup> BGer 4A\_426/2013 vom 27. Januar 2014 E. 3.4; BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 19.

<sup>35</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 25.

<sup>36</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 40.

Welche Rechtsfolgen ein Schuldbekenntnis hat, regelt das Gesetz nicht. Auf die ursprüngliche Schuld hat das Schuldbekenntnis mit bestimmten Ausnahmen (bspw. die Unterbrechung der Verjährung nach Art. 135 Ziff. 1 OR) grundsätzlich keine Auswirkung.<sup>37</sup> Nach der überwiegenden Lehre begründet das Schuldbekenntnis indessen selber einen Verpflichtungsgrund, der eine Schuld gleichen Inhalts wie die anerkannte Schuld begründet.<sup>38</sup> Das Schuldbekenntnis entsteht aber nur dann gültig, wenn die anerkannte Schuld im Zeitpunkt des Schuldbekenntnisses tatsächlich bestanden hat oder gleichzeitig mit diesem entsteht. Der Gläubiger darf – und muss – davon ausgehen, dass der Schuldner nur eine Schuld anerkennt, von der dieser annimmt, dass sie entstanden ist und weiterhin besteht.<sup>39</sup> Eine novierende Wirkung hat das Schuldbekenntnis grundsätzlich nicht.<sup>40</sup>

Der Schuldbekennende kann dem Gläubiger auch nach einem Schuldbekenntnis grundsätzlich alle Einreden und Einwendungen aus dem Grundverhältnis entgegenhalten.<sup>41</sup> Der Schuldner kann in seinem Schuldbekenntnis jedoch auf alle oder gewisse Einreden und Einwendungen aus dem Grundverhältnis verzichten.<sup>42</sup> Damit wird die anerkannte Schuld in diesem Umfang vom ursprünglichen Verpflichtungsgrund losgelöst und somit materiell abstrakt.<sup>43</sup> Ein solcher Verzicht ist aufgrund seiner grossen Tragweite indessen nicht leicht anzunehmen und muss entweder ausdrücklich erfolgen oder sich aus den gesamten Umständen unzweifelhaft ergeben.<sup>44</sup> Der Beweis, dass der Schuldner auf sämtliche oder gewisse Einreden verzichtet hat, obliegt dem Gläubiger.<sup>45</sup>

Aus prozessualer Sicht führt ein Schuldbekenntnis zu einer Milderung für den Gläubiger. Zwar liegt die Beweislast für das Vorliegen eines Schuldbekenntnisses sowie für einen allfälligen Einredeverzicht durch den Schuldner beim Gläubiger.<sup>46</sup> Der Gläubiger muss beim formal abstrakten Schuldbekenntnis aber weder den Rechtsgrund seiner Forderung, noch die Verwirklichung anderer als der in der Urkunde aufgeführten Bedingungen beweisen, sondern es obliegt dem Schuldner, der die Schuld bestreitet, zu

---

<sup>37</sup> BGE 131 III 268 E. 3.2; BGer 4C.214/2006 vom 19. Dezember 2006 E. 4.3.2; BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 53.

<sup>38</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 55.

<sup>39</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 58.

<sup>40</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 108.

<sup>41</sup> BGE 127 III 559 E. 4a; BGer 4A\_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3, 4A\_275/2009 vom 12. August 2009 E. 3; BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 64.

<sup>42</sup> BGE 127 III 559 E. 4a, 65 II 66 E. 8b; BGer 4A\_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3, 4A\_275/2009 vom 12. August 2009 E. 3; BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 69.

<sup>43</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 72.

<sup>44</sup> BGE 65 II 66 E. 8b; BGer 4A\_147/2014 vom 19. November 2014 E. 4.4.4, 4A\_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3, 4C.214/2006 vom 19. Dezember 2006 E. 4.3.2 ("ausnahmsweise"); BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 70 f.

<sup>45</sup> BGer 4A\_490/2024 vom 13. Januar 2025 E. 3.3 m.w.N.

<sup>46</sup> BGer 4A\_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3, 4C.214/2006 vom 19. Dezember 2006 E. 4.3.2; BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 76; BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS (Fn. 30), Art. 17 N. 14.

beweisen, welches der Rechtsgrund der Forderung ist, und zu widerlegen, dass dieser Rechtsgrund gültig ist.<sup>47</sup> Dringt der Schuldner bspw. mit seiner Einrede durch, die anerkannte Schuld sei bereits erfüllt worden, so ist zugleich das Nichtentstehen einer Schuld als Folge des Schuldbekenntnisses dargetan.<sup>48</sup>

### **3.2.3.2. Novation / Kontokorrentverhältnis**

Die Tilgung einer alten Schuld durch Begründung einer neuen wird nicht vermutet (Art. 116 Abs. 1 OR). Insbesondere bewirkt die Ausstellung eines neuen Schuldscheins, wenn nichts anders vereinbart wird, keine Neuerung der bisherigen Schuld (Art. 116 Abs. 2 OR). Ob eine Neuerungsvereinbarung getroffen wurde, beurteilt sich nach den allgemeinen Regeln über das Zustandekommen und die Auslegung eines Vertrags.<sup>49</sup> Eine Novation setzt aber in jedem Fall eine bestehende alte Schuld voraus. Besteht eine alte Schuld nicht oder nicht mehr, so kann sie auch nicht mehr aufgehoben werden, womit eine Novation ausgeschlossen ist.<sup>50</sup>

Auch die Einsetzung der einzelnen Posten in einem Kontokorrent hat keine Novation zur Folge (Art. 117 Abs. 1 OR). Eine Novation ist jedoch dann anzunehmen, wenn der Saldo gezogen und anerkannt wird (Art. 117 Abs. 2 OR). Inhalt einer Kontokorrentvereinbarung ist, gegenseitige Forderungen in einer nach Haben und Soll geführten Rechnung so zu behandeln, dass nur der jeweilige Verrechnungsüberrest geschuldet ist.<sup>51</sup> Voraussetzung eines Kontokorrents ist somit das Vorliegen gegenseitiger Forderungen. Ist die eine Partei immer nur Gläubiger und die andere immer nur Schuldner, so liegt kein Kontokorrentverhältnis vor.<sup>52</sup>

Auch die Anerkennung eines Kontokorrentsaldos hat nicht die Folge, dass auf versehentlich berücksichtigte oder vergessene Posten nicht zurückgekommen werden könnte. Indessen hat nach einer Anerkennung des Kontokorrentsaldos jene Partei dessen Unrichtigkeit zu beweisen, die sich darauf beruft. Auch auf Einreden und Einwendungen gegen versehentliche Buchungen wird mit der Saldoanerkennung nicht verzichtet, jedoch auf die Geltendmachung von bereits bekannten Einreden und Einwendungen.<sup>53</sup>

## **3.3. Würdigung**

### **3.3.1. Grundlagen**

Die Parteien sind sich einig, mit dem Rahmenvertrag vom 16. Dezember 2013 (KB 4) ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. OR

---

<sup>47</sup> BGE 131 III 268 E. 3.2; BGer 4A\_459/2013 vom 22. Januar 2014 E. 3.3.

<sup>48</sup> BK OR-MÜLLER (Fn. 30), Art. 17 N. 97.

<sup>49</sup> BGer 4A\_604/2011 vom 22. Mai 2012 E. 3.1; ZK OR-AEPLI, 3. Aufl. 1991, Art. 116 N. 26.

<sup>50</sup> BGer 4A\_604/2011 vom 22. Mai 2012 E. 4.4; ZK OR-AEPLI (Fn. 49), Art. 116 N. 13.

<sup>51</sup> ZK OR-AEPLI (Fn. 49), Art. 117 N. 9.

<sup>52</sup> ZK OR-AEPLI (Fn. 49), Art. 117 N. 14.

<sup>53</sup> BGE 127 III 147 E. 2b, 104 II 190 E. 3a.

eingegangen zu sein. Demnach hatte die Beklagte die im Rahmenvertrag umschriebenen Leistungen (insbesondere den Werttransport) zu besorgen und die abgeholten Gelder der Klägerin auf deren F.\_\_\_\_-Konto gutzuschreiben bzw. gutschreiben zu lassen.

Die Parteien sind sich auch einig, dass die Beklagte der Klägerin bis ins Jahr 2021 jeweils per 31. Dezember des entsprechenden Jahres den Jahresendtresorbestand mitteilte und unterschriftlich anerkannte. Dieser wies jeweils einen Anspruch zu Gunsten der Klägerin aus (KB 7.1–7.7 und 8):

- 2014: Fr. 276'146.10
- 2015: Fr. 101'206.80
- 2016: Fr. 96'218.20
- 2017: Fr. 94'529.70
- 2018: Fr. 29'502.20
- 2019: Fr. 25'541.00
- 2020: Fr. 124'749.50
- 2021: Fr. 387'851.70

Die Beklagte macht geltend, die ausgewiesenen Jahresendtresorbestände seien fehlerhaft.

### **3.3.2. Schuldbekenntnis / Novation / Kontokorrentverhältnis**

Die Klägerin führt aus, nachdem die Beklagte bis zum 31. Dezember 2021 jeweils den Jahresendtresorbestand unterschriftlich anerkannt habe, sei im vorliegenden Fall nur der Zeitraum ab Januar 2022 bis zur Vertragsbeendigung von Relevanz, wobei die letzten Transaktionen im November 2023 stattgefunden hätten (Klage Rz. 14).

Die klägerische Ansicht setzt voraus, dass der entsprechende Jahresendtresorbestand durch Übertrag auf die nächste Abrechnungsperiode noviert worden wäre. Ein Kontokorrentverhältnis, in dem eine solche Novierung durch Saldoziehung vermutet würde, liegt indessen keines vor, da die entsprechenden Abrechnungen nur Forderungen der Klägerin auf Herausgabe bzw. Einzahlung von Geld enthielten und keine Gegenforderungen der Beklagten, die gegenseitig hätten verrechnet werden können. Damit fehlt es an einer Grundvoraussetzung für ein Kontokorrentverhältnis.

Ausserhalb eines Kontokorrentverhältnisses wird die Novation nicht vermutet und von der Klägerin nicht behauptet. Sie behauptet einzig, es sei aufgrund eines – tatsächlich nicht vorliegenden – Kontokorrentverhältnisses von einer Novation auszugehen (Replik Rz. 37).

Bei den von der Beklagten bis und mit im Jahr 2021 unterschriftlich anerkannten Jahresendtresorbeständen handelt es sich indessen um Schuldbekenntnisse i.S.v. Art. 17 OR. Damit geht noch kein Verzicht der Beklagten

auf Einreden und Einwendungen aus dem Schuldverhältnis einher. Ein solcher Verzicht ist nicht leichthin anzunehmen. Jedoch liegt es an der Beklagten die Fehlerhaftigkeit der von ihr anerkannten Jahresendtresorbestände nachzuweisen.

### **3.3.3. Jahresendtresorbestände bis 31. Dezember 2021**

Aufgrund des Vorliegens von Schuldbekenntnissen i.S.v. Art. 17 OR liegt es an der Beklagten, mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, dass und welche Jahresendtresorbestände tatsächlich falsch waren und inwiefern sich gestützt hierauf die Forderung der Klägerin reduzieren sollte. Hierfür genügt es nicht, wenn die Beklagte einfach auf das Ergebnis der Untersuchung des von ihr beigezogenen E.\_\_\_\_\_ abstellt. Vielmehr würde es ihr obliegen, die entsprechenden Belege vorzuweisen, die eine falsche Abrechnung begründen würden. Ungenügend sind diesbezüglich auch die beklagischen Editionsanträge (Nachweis aller Ablieferungen der Beklagten an die G.\_\_\_\_\_, Nachweis aller Gutschriften der G.\_\_\_\_\_ gegenüber der Klägerin und der C.\_\_\_\_\_, Nachweis der Klägerin und der C.\_\_\_\_\_ über sämtliche Zahlungseingänge sowie Abholungen durch die Beklagte, Nachweis der F.\_\_\_\_\_ über alle Gutschriften der Beklagten zu Gunsten der Klägerin bzw. der C.\_\_\_\_\_; vgl. Antwort Rz. 46). Zunächst hätte die Beklagte überhaupt die entsprechenden Tatsachen zu behaupten. Das Beweisverfahren dient nicht dazu, fehlende Behauptungen zu ersetzen (vgl. oben E. 2.3).

Soweit die Beklagte konkrete Buchungen aus den Jahren 2014–2021 beanstandet, sind diese wie folgt zu würdigen:

#### **3.3.3.1. Jahresendtresorbestand 2014**

Soweit die Beklagte zunächst bemängelt, dass gewisse Geldablieferungen bloss im falschen Monat desselben Jahres berücksichtigt worden seien (vgl. Duplik Rz. 92 f.: Februar + Fr. 95'545.40, März: - Fr. 95'545.40; Duplik Rz. 97 f.: August + Fr. 210'396.00, September - Fr. 210'396.00), ändern solche Abweichungen am Jahresendtresorbestand nichts, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Hinsichtlich der Reka-Werte behauptet die Beklagte in ihrer Duplik:

1. Am 29. Januar 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'420.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 91; Duplikbeilage [DB] 24).
2. Am 14. März 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'620.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 93; DB 24).
3. Am 17. April 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 2'150.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 94; DB 24).

4. Am 27. Mai 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'670.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 95; DB 24).
5. Am 1. Juli 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'380.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 96; DB 24).
6. Am 12. August 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'670.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 97; DB 24).
7. Am 12. September 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'330.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 98; DB 24).
8. Am 7. Oktober 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'130.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 99; DB 24).
9. Am 3. November 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'400.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 100; DB 24).
10. Am 28. November 2014 sei die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'170.00 nicht verbucht worden (Duplik Rz. 100; DB 24).

Tatsächlich lässt sich den Replikbeilagen 1 ff., jeweils erster Reiter, entnehmen, dass die Klägerin die Ablieferung von Reka Checks in ihrer Excel-liste "Saldoübersicht B. \_\_\_\_\_ - A. \_\_\_\_\_" erst ab dem Jahr 2016 tages- bzw. zumindest monatsgenau erfasste und in den Jahren 2014 und 2015 demgegenüber eine Globalerfassung im Monat Dezember verbuchte. Im Jahr 2014 hat die Klägerin Reka Checks-Ablieferungen im Wert von Fr. 14'950.00 verbucht (RB 1, erster Reiter) und damit sogar Fr. 10.00 mehr als die von der Beklagten behaupteten Nichtverbuchungen von total Fr. 14'940.00. Es erscheint für das Handelsgericht unter Berücksichtigung dieser Zahlen und dem Vergleich der Abrechnungspraxis der späteren Jahre als ausgeschlossen, dass die Klägerin im Jahr 2014 zusätzlich zu den im Monat Dezember verbuchten Reka Checks-Ablieferungen in der Höhe von Fr. 14'950.00 weitere Fr. 14'940.00 hätte berücksichtigen müssen. Die Beanstandung der Beklagten ist daher unbeachtlich.

Weitere Beanstandungen bringt die Beklagte für das Jahr 2014 nicht vor, sodass es beim unterschriftlich anerkannten Jahresendtresorbestand in der Höhe von Fr. 276'146.10 bleibt.

### **3.3.3.2. Jahresendtresorbestand 2015**

Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe im Januar die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'370.00 nicht berücksichtigt (Duplik Rz. 102; DB 25). Die Klägerin behauptete bereits in ihrer Replik, die

Beklagte bemängelt hinsichtlich der Fr. 1'370.00 eine Doppelbuchung im Dezember 2014 und im Januar 2015. Dem von der Beklagten unterzeichneten Kassenbestand Dezember 2014 lasse sich zwar entnehmen, dass in der Spalte "Reka" ein Abzug von Fr. 1'370.00 vorgenommen worden sei, obschon es sich um eine Buchung vom 9. Januar 2015 handle. Dies sei jedoch durch die Addition desselben Betrags beim Total des Jahresendtresorbestands 2014 wieder korrigiert worden. Somit sei im Dezember 2014 keine Buchung aus dem Jahr 2015 verbucht worden (Replik Rz. 48 ff.; KB 7.1; AB 14; RB 1). Tatsächlich sind in DB 25 zwei Ablieferungen von Reka Checks vom 9. Januar 2015 (Fr. 1'370.00) und vom 29. Januar 2015 (Fr. 2'100.00) verurkundet, deren Erhalt die Klägerin mit Stempel und Unterschrift quittierte. Den eigenen Abrechnungen der Klägerin lässt sich für den Monat Januar demgegenüber nur die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 2'100.00 entnehmen (RB 2, dritter Reiter). KB 7.1 lässt sich entnehmen, dass dort im Dezember 2014 unter dem 9. Januar 2015 "REKA / Urs" Fr. 1'370.00 als Reka-Ablieferung abgezogen wurden, dieser Betrag beim Jahresendtresorbestand 2014 wieder addiert wurde (Fr. 274'776.10 + Fr. 1'370.00). Die Fr. 1'370.00 sind im Jahr 2014 daher nicht berücksichtigt worden. Demnach bemängelt die Beklagte zu Recht, dass im Januar 2015 eine weitere Reka Check-Ablieferung in der Höhe von Fr. 1'370.00 hätte berücksichtigt werden müssen.

Weitere Differenzen macht die Beklagte für das Jahr 2015 nicht geltend, sodass sich die klägerische Forderung für das Jahr 2015 um Fr. 1'370.00 reduziert.

### **3.3.3.3. Jahresendtresorbestand 2016**

Für das Jahr 2016 macht die Beklagte keine Differenzen geltend (Duplik Rz. 104).

### **3.3.3.4. Jahresendtresorbestand 2017**

Für das Jahr 2017 bemängelt die Beklagte bloss, dass die Klägerin eine Ablieferung von Fr. 284'250.00 nicht berücksichtigt hätte (Duplik Rz. 105; RB 4, zweiter Reiter, DB 2). Tatsächlich lässt sich RB 4, zweiter Reiter entnehmen, dass der Klägerin am 22. Juni 2017 Fr. 284'250.00 gutgeschrieben wurden ("Beilage 1"). Den weiteren Unterlagen lässt sich entnehmen, dass dieser Betrag indessen fälschlicherweise der Klägerin überwiesen wurde und eigentlich der C.\_\_\_\_\_ hätten überwiesen werden sollen. Dementsprechend lässt sich "Beilage 2" und "Beilage 3" entnehmen, dass die Klägerin diesen Betrag am 6. Juli 2017 der C.\_\_\_\_\_ überwies. Der "Beilage 4" lässt sich entnehmen, dass die C.\_\_\_\_\_ diesen Betrag zu Gunsten der Beklagten berücksichtigte und RB 4, erster Reiter lässt sich entnehmen, dass die Klägerin diesen Betrag im Monat Juni zu Lasten der Beklagten wieder abzog. Damit hat alles seine Richtigkeit und die beklagtische Behauptung, die Klägerin habe Fr. 284'250.00 nicht berücksichtigt, ist offensichtlich falsch.

Weitere Differenzen macht die Beklagte für das Jahr 2017 nicht geltend.

#### **3.3.3.5. Jahresendtresorbestand 2018**

Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe im Februar die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 2'100.00 und im Juli 2018 die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'170.00 nicht berücksichtigt (Duplik Rz. 106 f.; DB 26). Die Klägerin bestreitet dies nicht. Es kann daher vom Tatsachenvortrag der Beklagten ausgegangen werden, der zudem mittels der eingereichten Urkunden nachgewiesen ist: In DB 26 sind zwei Ablieferungen von Reka Checks vom Februar 2018 über Fr. 2'100.00 und Fr. 1'920.00 sowie vom Juli 2018 über Fr. 1'170.00 verurkundet, deren Erhalt die Klägerin mit Stempel und Unterschrift quittierte. Den eigenen Abrechnungen der Klägerin lässt sich für den Monat Februar demgegenüber nur die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'920.00 entnehmen (RB 5, vierter Reiter, Monat Februar). Es fehlen demnach Fr. 2'100.00, die zu Gunsten der Beklagten hätten berücksichtigt werden müssen. Dem Monat Juli lässt sich demgegenüber eine Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'170.00 entnehmen (RB 5, vierter Reiter, Monat Juli), die in der klägerischen Excelliste "Saldoübersicht B. \_\_\_\_\_ - A. \_\_\_\_\_" indessen fälschlicherweise im Monat August ausgewiesen werden (RB 5, erster Reiter), in dem die Beklagte allerdings keine Reka Checks ablieferte (RB 5, vierter Reiter, Monat August), sodass sich der beklagte Tatsachenvortrag in dieser Hinsicht (Fr. 1'170.00) als offensichtlich falsch erweist.

Weitere Differenzen macht die Beklagte für das Jahr 2018 nicht geltend, sodass sich die klägerische Forderung für das Jahr 2018 um weitere Fr. 2'100.00 reduziert.

#### **3.3.3.6. Jahresendtresorbestand 2019**

Für das Jahr 2019 macht die Beklagte keine Differenzen geltend (Duplik Rz. 109).

#### **3.3.3.7. Jahresendtresorbestand 2020**

Für das Jahr 2020 macht die Beklagte keine Differenzen geltend (Duplik Rz. 110).

#### **3.3.3.8. Jahresendtresorbestand 2021**

Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe im Januar die Ablieferung von Reka Checks in der Höhe von Fr. 1'980.00 (19. Januar 2021) und von Fr. 3'390.00 (28. Januar 2021) nicht berücksichtigt (Duplik Rz. 111; DB 27). Die Klägerin bestreitet dies nicht. Hinsichtlich der Fr. 3'390.00 kann vom Tatsachenvortrag der Beklagten ausgegangen werden, der zudem mittels der eingereichten Urkunden nachgewiesen ist: In DB 27 ist eine Ablieferung von Reka Checks vom 28. Januar 2021 über Fr. 3'390.00

verurkundet, deren Erhalt die Klägerin mit Unterschrift quittierte. Der klägerischen Excelliste "Saldoübersicht B. \_\_\_\_\_ - A. \_\_\_\_\_" (RB 8, erster Reiter) lässt sich demgegenüber entnehmen, dass die Klägerin im Januar keine Ablieferung von Reka Checks berücksichtigte. Hinsichtlich der Fr. 1'980.00 lässt sich RB 8, vierter Reiter jedoch ein E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien vom 2. März 2021 entnehmen, wonach diese Fr. 1'980.00 noch im Dezember 2020 verbucht wurden, was gemäss RB 7, erster Reiter, tatsächlich auch der Fall war. Die Fr. 1'980.00 sind demnach bereits zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt worden, einfach im falschen Jahr 2020, was sich aber auf den Endsaldo nicht auswirkt. Diesbezüglich ist die beklagte Behauptung daher offensichtlich falsch. Es bleibt bei der Reduktion der klägerischen Forderung um Fr. 3'390.00.

Die Beklagte behauptet, sie habe der F. \_\_\_\_\_ am 10. März 2021 Fr. 64'000.00 und am 27. Oktober 2021 Fr. 350'000.00 abgeliefert. Die Klägerin habe aber bloss Ablieferungen im Wert von Fr. 56'850.00 bzw. Fr. 347'010.00, also Fr. 7'150.00 bzw. Fr. 2'990.00 (total Fr. 10'140.00) zu wenig ausgewiesen (Duplik Rz. 112 f.). Die Klägerin bestreitet dies nicht, sodass vom Tatsachenvortrag der Beklagten ausgegangen werden kann, der zudem mittels der eingereichten Urkunden nachgewiesen ist: Mit DB 28 sind zwei Belege eingereicht worden, gemäss denen die F. \_\_\_\_\_ die Ablieferung von Fr. 64'000.00 (10. März 2021) und von Fr. 350'000.00 (27. Oktober 2021) mit Stempel und Unterschrift bestätigte. Zugleich lässt sich dem Kontoauszug der F. \_\_\_\_\_ entnehmen, dass der Klägerin am 10. März 2021 bloss Fr. 56'850.00 und am 28. Oktober 2021 bloss Fr. 347'010.00 gutgeschrieben wurden. Bei beiden Buchungen hat die F. \_\_\_\_\_ kein "Manko-Vermerk" angebracht. Demnach ist davon auszugehen, dass die F. \_\_\_\_\_ der Klägerin tatsächlich Fr. 10'140.00 zu wenig gutschrieb, was aber in der Sphäre der Klägerin und nicht jener der Beklagten liegt. Die Forderung der Klägerin ist daher um Fr. 10'140.00 zu reduzieren.

Weitere Differenzen macht die Beklagte für das Jahr 2021 nicht geltend, sodass sich die klägerische Forderung für das Jahr 2021 um total Fr. 13'530.00 (Fr. 3'390.00 + Fr. 10'140.00) reduziert.

### **3.3.4. Abrechnung ab 1. Januar 2022**

Anders als bei den Abrechnungen für die Jahre 2014–2021 liegen für die Abrechnungen der Jahre 2022 und 2023 keine Schuldanerkennungen seitens der Beklagten vor. Demnach hat die Klägerin ihren Anspruch zu behaupten und zu beweisen.

#### **3.3.4.1. Jahresendbestand 2022**

Die Parteien sind sich einig, dass grundsätzlich von der klägerischen Excelliste "Saldoübersicht B. \_\_\_\_\_ - A. \_\_\_\_\_" ausgegangen werden kann (Duplik Rz. 90; KB 14). Demnach stehen sich Abholungen der Beklagten in der Höhe von Fr. 1'249'730.20 und Ablieferungen der Beklagten an die

F.\_\_\_\_\_ via G.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 1'003'000.00 sowie von Reka Checks in der Höhe von Fr. 3'390.00 gegenüber (KB 14, erster Reiter).

Die Beklagte wendet ein, die Klägerin habe die Ablieferung der Beklagten an die G.\_\_\_\_\_ vom 9. August 2022 in der Höhe von Fr. 150'000.00 sowie im Dezember in der Höhe von Fr. 716'694.00 nicht verbucht (Duplik Rz. 115 f.; DB 29 f.). Die Klägerin behauptete bereits in ihrer Klage, sie habe im Jahr 2022 nur sechs Einzahlungen von der G.\_\_\_\_\_ erhalten, die im F.\_\_\_\_\_ -Kontoauszug gelb markiert seien (Klage Rz. 24).

Tatsächlich lässt sich KB 14, zweiter Reiter, entnehmen, dass der Klägerin von der G.\_\_\_\_\_ im Jahr 2022 bloss sechs Überweisungen in der Höhe von total Fr. 1'003'000.00 (Fr. 80'000.00, Fr. 100'000.00, Fr. 100'100.00, Fr. 300'000.00, Fr. 123'000.00 und Fr. 299'900.00) zugegangen sind, was auch der klägerischen Excelliste "Saldoübersicht B.\_\_\_\_\_ - A.\_\_\_\_\_" (KB 14, erster Reiter) entspricht, also weder Fr. 150'000.00 noch Fr. 716'694.00, aufgeteilt in Fr. 464'317.20 (20. Dezember 2022) sowie Fr. 252'376.80 (13. Dezember 2022). Auffallend ist zunächst, dass die Beklagte bloss für die von ihr behauptete Ablieferung in der Höhe von Fr. 150'000.00 eine von der G.\_\_\_\_\_ mit Stempel und Visum versehene Quittung vorlegen kann (DB 29), nicht aber für die beiden anderen Zahlungen in der Höhe von Fr. 464'317.20 und Fr. 252'376.80. Bei den letzteren handelt es sich gemäss dem F.\_\_\_\_\_ -Kontoauszug zudem um Sammelgutschriften mit zwei oder drei zusammengefassten Buchungen, wohingegen die Gutschriften der G.\_\_\_\_\_ stets als Einzelgutschriften dargestellt wurden, selbst wenn die Klägerin am gleichen Tag auch noch eine Sammelgutschrift erhielt (vgl. bspw. die Gutschriften vom 31. Oktober, 30. August und 19. April). Es kann daher ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Zahlungseingängen vom 13. Dezember 2022 (Sammelgutschrift über Fr. 252'376.80) sowie vom 20. Dezember 2022 (Sammelgutschrift über Fr. 464'317.20) um Gutschriften der G.\_\_\_\_\_ handelt, sodass die entsprechenden Behauptungen der Beklagten offensichtlich falsch sind. Was die Ablieferung der Fr. 150'000.00 anbelangt, so kann diesbezüglich der von der Beklagten selber eingereichten und von der G.\_\_\_\_\_ stammenden "G.\_\_\_\_\_ -Liste 2014–2023" (DB 2) keine Ablieferung vom 9. August 2022 zu Gunsten der Klägerin entnommen werden. Es liegt für diese Ablieferung auch kein Lieferschein der G.\_\_\_\_\_, wie sie die Beklagte hinsichtlich der C.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2023 einreichte (vgl. DB 22), vor. Der Umstand, dass die Beklagte keinen solchen Beleg einreichte, der eine effektive Ablieferung von Fr. 150'000.00 an die G.\_\_\_\_\_ belegt, die "G.\_\_\_\_\_ -Liste 2014–2023" keine solche Ablieferung enthält und die Klägerin effektiv auch keine Überweisung der G.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 150'000.00 erhielt, lässt trotz der Quittung (DB 29) erhebliche Zweifel an der beklagten Behauptung aufkommen, wonach diese am 9. August 2022 der G.\_\_\_\_\_ zu Gunsten der Klägerin Fr. 150'000.00 abgeliefert haben soll. Für das Handelsgericht ist dies nicht nachgewiesen.

Weitere Differenzen macht die Beklagte für das Jahr 2022 nicht geltend.

#### **3.3.4.2. Abschlusssaldo 2023**

Die Parteien sind sich einig, dass grundsätzlich von der klägerischen Excel-liste "Saldoübersicht B. \_\_\_\_\_ - A. \_\_\_\_\_" ausgegangen werden kann (Duplik Rz. 90; KB 15). Demnach stehen sich Abholungen der Beklagten in der Höhe von Fr. 1'092'224.90 und Ablieferungen der Beklagten an die F. \_\_\_\_\_ via G. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 1'377'670.00 sowie von Reka Checks in der Höhe von Fr. 2'700.00 gegenüber (KB 15, erster Reiter).

Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe im Januar die Ablieferung von Reka Checks vom 13. Januar 2023 in der Höhe von Fr. 2'700.00 nicht berücksichtigt (Duplik Rz. 118; DB 31). Die Klägerin bestreitet dies nicht. Aus KB 15, erster Reiter ergibt sich aber eindeutig, dass die Klägerin im Januar die Ablieferung von Reka Checks im Umfang von Fr. 2'700.00 zu Gunsten der Beklagten berücksichtigte, sodass die beklagtische Behauptung offensichtlich falsch ist.

Weiter behauptet die Beklagte, die Klägerin habe eine Lieferung vom 10. Januar 2023 an die G. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 201'000.00 nicht berücksichtigt (Duplik Rz. 118). Die Klägerin behauptete bereits in ihrer Klage, sie habe im Jahr 2023 nur neun Einzahlungen von der G. \_\_\_\_\_ erhalten, die im F. \_\_\_\_\_-Kontoauszug gelb markiert seien (Klage Rz. 24).

Tatsächlich lässt sich KB 15, zweiter Reiter, entnehmen, dass der Klägerin von der G. \_\_\_\_\_ im Jahr 2023 bloss neun Überweisungen in der Höhe von total Fr. 1'377'670.00 (Fr. 150'000.00, Fr. 21'500.00, Fr. 115'990.00, Fr. 141'000.00, Fr. 110'000.00, Fr. 210'000.00, Fr. 479'180.00, Fr. 50'000.00 und Fr. 100'000.00) zugegangen sind, was auch der klägerischen Excelliste "Saldoübersicht B. \_\_\_\_\_ - A. \_\_\_\_\_" (KB 15, erster Reiter) entspricht, also keine Fr. 201'000.00. Der als Beweismittel angerufen "G. \_\_\_\_\_-Liste 2014–2023" (DB 2) lässt sich aber zweifelsfrei entnehmen, dass die Beklagte der G. \_\_\_\_\_ am 16. Dezember 2022 Fr. 300'000.00 (wobei die Nachzahlung Fr. 298'180.00 ergab) und am 10. Januar 2023 Fr. 201'000.00 (wobei die Nachzahlung Fr. 181'000.00 ergab) abgeliefert haben will. Beide Ablieferungen hat die G. \_\_\_\_\_ am 10. Januar 2023 bearbeitet und der Klägerin sind diese Beträge am 3. Februar 2023 zusammengefasst mit Fr. 479'180.00 (Fr. 298'180.00 + Fr. 181'000.00) gutgeschrieben worden. Die von der Beklagten geltend gemachten Fr. 201'000.00 (tatsächlich nur: Fr. 181'000.00) wurden daher zu Gunsten der Beklagten berücksichtigt.

Weitere Differenzen macht die Beklagte für das Jahr 2023 nicht geltend.

### 3.3.5. Fazit

Nach dem Gesagten ist die klägerische Forderung wie folgt zu berechnen:

|                                              |                       |
|----------------------------------------------|-----------------------|
| Saldo gemäss klägerischer Exceltabelle 2023: | Fr. 342'296.80        |
| ./. Korrekturen 2015:                        | Fr. 1'370.00          |
| ./. Korrekturen 2018:                        | Fr. 2'100.00          |
| ./. Korrekturen 2021:                        | Fr. 13'530.00         |
| = Saldo per Ende Vertragsverhältnis:         | <u>Fr. 325'296.80</u> |

### 4. Verzugszinsen

Die Klägerin macht geltend, sie habe die Beklagte zuletzt mit Schreiben vom 25. März 2024 aufgefordert, die noch nicht abgelieferten Gelder bis zum 2. April 2024 zu überweisen (Klage Rz. 31; KB 12).

Der Schuldner hat Verzugszins von 5 % zu leisten, wenn er sich mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug befindet (Art. 104 Abs. 1 OR). Schuldnerverzug setzt die Fälligkeit der Forderung voraus (Art. 102 Abs. 1 OR). Fällig ist eine Forderung dann, wenn deren Gläubiger die Leistung fordern und einklagen darf.<sup>54</sup> Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Forderung sofort fällig wird, sofern nichts anderes verabredet wurde oder sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergibt (Art. 75 OR). Der Schuldner einer fälligen Forderung gerät entweder durch Mahnung (Art. 102 Abs. 1 OR) oder, sofern die Parteien einen bestimmten Verfalltag verabredet haben, schon mit dessen Ablauf (Art. 102 Abs. 2 OR) in Verzug. Eine Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Erklärung des Gläubigers, durch die er in unmissverständlicher Weise die unverzügliche Erbringung der fälligen Leistung beansprucht.<sup>55</sup> In der Mahnung muss der Gläubiger den Schuldner daher unmissverständlich zur Leistung auffordern,<sup>56</sup> und klar angeben, in welchem Umfang er Leistung fordert. Geldforderungen sind daher zu beziffern.<sup>57</sup>

Das Schreiben der Klägerin vom 25. März 2024 (KB 12) stellt eine Mahnung dar, sodass die Beklagte am 3. April 2024 in Verzug geriet und Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. zu bezahlen hat.

### 5. Beseitigung des Rechtsvorschlags

Die Klägerin beantragt in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 2 die Aufhebung des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. 1234 (Zahlungsbefehl vom 13. Juni 2024; KB 13) im Umfang von Fr. 342'296.80 zzgl. Zins zu 5 % p.a. seit dem 3. April 2024.

---

<sup>54</sup> GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 11. Aufl. 2020, N. 45; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band 2, 11. Aufl. 2020, N. 2153 ff.

<sup>55</sup> BSK OR I-WIDMER LÜCHINGER/WIEGAND, 7. Aufl. 2020, Art. 102 N. 5.

<sup>56</sup> GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Fn. 54), N. 2705.

<sup>57</sup> GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER (Fn. 54), N. 2708.

Gemäss Art. 79 Abs. 1 SchKG kann ein Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, die Fortsetzung der Betreuung aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt. Voraussetzung ist immerhin, dass die eingeklagte Forderung mit der in Betreuung gesetzten Forderung identisch ist,<sup>58</sup> was vorliegend zweifelsohne der Fall ist.

Mit der teilweisen Gutheissung der Klage ist der Rechtsvorschlag im Umfang der Klagegutheissung, d.h. für Fr. 325'296.80 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 3. April 2024, i.S.v. Art. 79 SchKG zu beseitigen.

## **6. Prozesskosten**

Abschliessend sind die Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 ZPO). Der Streitwert beträgt Fr. 342'296.80. Die Klägerin obsiegt zu über 95 %, womit die gesamten Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen sind.<sup>59</sup>

### **6.1. Gerichtskosten**

Die Gerichtskosten bestehen vorliegend allein aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Der Grundansatz für die Entscheidgebühr beträgt bei einem Streitwert von Fr. 342'296.80 gemäss § 7 Abs. 1 Zeile 6 GebührD gerundet Fr. 14'400.00. Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 14'400.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 aZPO). Die Beklagte hat der Klägerin die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 14'400.00 direkt zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 aZPO).

### **6.2. Parteientschädigung**

Die Parteientschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO besteht aus den Kosten der berufsmässigen Vertretung. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zu.

In vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Grundentschädigung bei einem Streitwert von Fr. 342'296.80 gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 7 AnwT Fr. 25'291.06. Dadurch sind die Instruktion, das Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, die Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1 AnwT). Für den doppelten Schriftenwechsel erfolgt ein Zuschlag von praxisgemäss 20 % und für den schriftlichen Schlussvortrag vom 13. Mai 2025 ein Zuschlag von 10 %. Mit der Kleinkostenpauschale

---

<sup>58</sup> BSK SchKG I-STAEHELIN, 3. Aufl. 2021, Art. 79 N. 10a.

<sup>59</sup> Vgl. SK ZPO-JENNY, 4. Aufl. 2025, Art. 106 N. 10.

von praxisgemäss 3 % (vgl. § 13 Abs. 1 AnwT) resultiert damit eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 33'860.00.

---

**Das Handelsgericht erkennt:**

**1.**

In **teilweiser Guttheissung** der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 325'296.80 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 3. April 2024 zu bezahlen.

**2.**

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1234 des Regionalen Betreibungsamts T.\_\_\_\_\_ wird im Umfang von Fr. 325'296.80 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 3. April 2024 beseitigt.

**3.**

Die Gerichtskosten von Fr. 14'400.00 werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet. Die Beklagte hat der Klägerin den Betrag von Fr. 14'400.00 direkt zu ersetzen.

**4.**

Die Beklagte hat der Klägerin eine gerichtlich festgelegte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 33'860.00 zu bezahlen.

---

Zustellung an:

- die Klägerin (Vertreter; zweifach mit Abrechnung)
- die Beklagte

---

**Rechtsmittelbelehrung** für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

---

Aarau, 2. Juni 2025

**Handelsgericht des Kantons Aargau**

2. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Vetter

Schneuwly

